

Vorlage Nr. 101.19.547

28. Juni 2022
1 von 2

**ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
Erwerb eines Genossenschaftsanteils an der ITEBO Einkaufs- und
Dienstleistungsgenossenschaft eG**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Kassel erwirbt einen Geschäftsanteil an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,- €.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

I. Vorteile der Stadt Kassel durch die Beteiligung an der ITEBO eG

Insbesondere aus den nachfolgenden Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Stadt Kassel daran, sich an der ITEBO eG zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Stadt Kassel benötigt einen starken und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der ITEBO eG ergeben sich Synergieeffekte bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Stadt Kassel an der ITEBO eG gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Durch die Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Stadt Kassel und ihre Tochtergesellschaften mit der ITEBO eG und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Stadt

Kassel kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO eG bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Stadt Kassel und ggf. der weiteren Tochterunternehmen beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

2 von 2

II. Grundzüge der ITEBO eG Satzung

Die ITEBO eG ist auf Dauer angelegt. Die Satzung basiert auf den Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes (GenG):

Genossenschaftszweck

Der Zweck der ITEBO eG ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u. a. die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen, die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Genossenschaftsorgane

Organe der ITEBO eG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand leitet die ITEBO eG nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der/Die Vorstandsvorsitzende der ITEBO eG ist zur Alleinvertretung der ITEBO eG befugt. Solange die ITEBO eG weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der Magistrat hat die Vorlage am 27. Juni 2022 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister